



Verfahrensberatung und behördliche Rechtsauskunft nach dem GEAS

Von Prof Dr. Holger Hoffmann, Bremen, und Manuel Armbruster, M.A., Berlin

I. Asylverfahrensberatung als Recht der Betroffenen

Art. 16 und Art. 19 AsylVfVO sowie Art. 21 Abs. 2 AMMVO sehen ein Recht auf „legal counselling“ während des Verwaltungsverfahrens vor. Mit dem GEAS – Anpassungsgesetz wurde in das AsylG § 12b eingefügt: das BAMF gewährt auf Ersuchen Antragstellender unentgeltliche Rechtsauskunft. Diese Norm tritt neben § 12a AsylG in der seit 2023 geltenden Fassung, nach der behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung („AVB“) gefördert wird, die Auskünfte zum Verfahren umfasst und nach Maßgabe des RDG Rechtsdienstleistungen anbieten darf. Die Beratung berücksichtigt, ob besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme erforderlich sind. Sie soll bereits vor der Anhörung und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden, also auch noch während eines Klageverfahrens. Die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich klar, dass auch Folge- und Zweitansprüche, Widerrufs- und Rücknahmeverfahren und Beratung zu Rechtsmitteln gegen die behördliche Entscheidung und das Dublin-Verfahren Beratungsthemen sein können. Die behördenunabhängige AVB unterstützt so besonders schutzbedürftige Personen und hilft, Vulnerabilitäten wie Traumatisierungen, Gewalt- oder Foltererfahrungen, zu identifizieren, psychische Erkrankungen oder Bedarfe von queeren Schutzsuchenden frühzeitig zu erkennen und an die zuständigen Stellen weiterzugeben.

II. Konkurrenz oder Kooperation? Wiedereinführung behördlicher Rechtsauskunft

Das Verhältnis von § 12b AsylG und § 12a AsylG zueinander ist bislang ungeklärt. Steht § 12b AsylG im Einklang mit EU-Recht, wenn ausschließlich das BAMF Rechtsaus-

Editorial

GEAS und die Folgen: von wackelnden Beratungsstellen bis hin zu verweigerten Beschäftigungserlaubnissen

Es war zu erwarten, dass das GEAS uns schwerpunktmäßig in diesem Heft beschäftigt. Die Vielzahl verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen zu Verfahrensfragen zeigt die handwerklichen Mängel des europäischen und erst recht des deutschen Gesetzgebers auf (S. 35f). Nachdem klar wurde, dass die StatusVO auch auf Altverfahren anzuwenden ist, musste hektisch nachgebessert werden. Herausgekommen ist ein Anpassungsgesetz, das ganz nebenbei die arbeitsmarktliche Stellung etwa türkischer Asylbewerber*innen gefährdet: Wer als Angehörige*r eines sicheren Herkunftsstaats nicht entweder zu einem Stichtag im Sommer 2025 schon geduldet war oder zu einem Stichtag im Sommer 2026 nicht bereits eine Beschäftigungserlaubnis besaß, soll leer ausgehen. Wohlgemerkt: Die Stichtage wurden rückwirkend eingeführt und auch für all jene, deren Asylverfahren nach altem Recht geführt wird bzw. wurde, also ohne asylrechtliche Klassifizierung als sicherer Herkunftsstaat (S. 43). Ein ebenso mieses Bild gibt der Gesetzgeber ab beim Thema Asylverfahrensberatung: Die soll in erster Linie das BAMF übernehmen, die Finanzierung der Stellen der freien Träger soll entsprechend zusammengestrichen werden. Unser Leitartikel befasst sich ausführlich mit den Einzelheiten. Nebenbei: Offenkundig unterliegen Beratende des BAMF keiner Schweigepflicht, aber der Loyalität gegenüber dem Dienstherrn. Ist das nicht ein unlösbarer Interessenskonflikt? Für die Beratenden der freien Träger gibt es immer noch eine Schutzlücke: Sie haben kein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO, müssen also aussagen über den Inhalt von Beratungsgesprächen. Auch das gefährdet unabhängige Verfahrensberatung.

Rechtsanwalt Manuel Kabis

kunft anbietet und Asylsuchende keine (zumindest ergänzende) Beratung durch Personen oder Organisationen erhalten, die von der entscheidenden Behörde unabhängig sind? Kurz: Was umfasst das vom GEAS geforderte „legal counselling“? Ist dem mit behördlicher Rechtsauskunft gem. § 12b AsylG Genüge getan oder bedarf es weiterhin der AVB?

Bereits vor Erlass des § 12b AsylG verlautbarte das BMI, es sei beabsichtigt, die Finanzierung des Bundesprogramms „behördenunabhängige Asylverfahrensberatung“ ab 2027 einzustellen. Im Haushaltsentwurf für 2027 sind z. Zt. fünf Mio. € Fördermittel vorgesehen (2025 und 2026: 25 Mio. €). Zuständig für die Ausgestaltung des Programms ist das BMI, Bewilligungsbehörde das BAMF. Zuwendungen werden vergeben nach der vom BMI erlassenen Förderrichtlinie zur Durchführung der Asylverfahrensberatung (AVB) und der Rechtsberatung für vulnerable Antragstellende (RB) vom 20.09.2024. Sie wird zum 31.12.2027 außer Kraft treten.

III. Evaluation: AVB ist gefragt, erfolgt aber oft zu spät

Eine Evaluation der AVB durch das BAMF im Frühjahr 2026 ergab: 2024 existierten 189 Beratungsstellen an 112 Standorten in allen Bundesländern – sie war damit an allen Aufnahmeeinrichtungen mit BAMF-Außenstellen verfügbar. Die Evaluation bestätigt Beratungsbedarf bei rund 60% der erwachsenen Geflüchteten. Die Beratungsquote stieg von 26,7% im zweiten Hj. 2023 auf 40,6% in 2024, d.h. es wurden 70.970 Personen in mehr als 106.000 Terminen beraten. Persönliche Einzelfallberatung wird dabei als wirksamer bewertet als Gruppengespräche, Broschüren oder Erklärvideos insbesondere in Bezug auf Verfahrensverständnis, Vorbereitung der Anhörung und Vertrauen in behördliche Prozesse. Beratungsschwerpunkte sind Anhörung, Dublin-Verfahren, Bescheide und Klageverfahren. Häufig gefragt wird auch nach Sprachkursen, Arbeitsmöglichkeiten, Unterkunft oder Sozi-

alleistungen. Die AVB hat hier eine zentrale Schnittstellenfunktion als Verweisberatung. Allerdings stellt die Evaluation fest, dass Antragstellende – offenbar wegen des kurzen Zeitraumes zwischen formeller Antragstellung und Anhörung – häufig zu spät erreicht und über ihre Rechte informiert werden. Die Beratung sollte möglichst vor der Anhörung stattfinden. Tatsächlich suchen viele Ratsuchende sie jedoch erst nach Erhalt des Asylbescheids auf. Hier sehen die Autor*innen der Evaluation Verbesserungspotenzial und weisen auf die Möglichkeit zur Verzahnung mit der BAMF-Auskunft hin. Hinzu kommt, dass durch die nicht bedarfsdeckende Finanzierung der AVB ein Teil der Antragstellenden keinen oder nur einen verzögerten Zugang zur AVB hat und somit die Anhörungsvorbereitung nicht wahrgenommen werden kann („Evaluation zur Implementierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung“, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb54-evaluation-implementierung-avb.html?nn=282772>, 115 S., Stand: 03/2026).

IV. Unionsrechtliche Vorgaben

Unionsrecht sieht in den Art. 15-19 AsylVfVO und Art. 21 AMMVO eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten auch im behördlichen Asylverfahren vor, unentgeltliche Beratung zu leisten, die über bloße Bereitstellung rechtlicher Informationen hinausgeht. Die Überschriften von Abschnitt III sowie Art 15 AsylVfVO unterscheiden nicht zwischen Rechtsauskunft und -beratung. Rechtsberatung umfasst aber mehr Elemente als bloße Auskunftserteilung („aus dem Gesetz vorlesen“), nämlich ein Recht auf Anleitung und Erläuterungen sowie Unterstützung bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit Einreichung eines Asyl-antrags, Zulässigkeit und weiteren Verfahrensfragen. Diese Elemente sind deswegen während des Verwaltungsverfahrens von der Antragstellung bis zur Entscheidung zu gewährleisten.

Art. 16 AsylVfVO führt den Begriff „legal counselling“ neu als Anspruch für Asylbewerber in das EU-Recht ein, allerdings ohne Definition oder verbindliche Erläuterung konstitutiver Elemente. Eindeutig ist nur, dass „legal counselling“ über bloße Bereitstellung von Informationen hinaus gehen soll. Während der ursprüngliche Vorschlag der EU-Kommission kostenlose Rechtsberatung und Vertretung im Verwaltungsverfahren vorsah, schlug der Rat nur ein Recht auf kostenlose Information während des Verwaltungsverfahrens vor. Diese Einschränkung wurde vom EP nicht akzeptiert. Der endgültige Text benennt deswegen Informationsrechte, die ausdrücklich in Art. 8 AsylVfVO garantiert werden. Rechtsberatung wird insoweit als Prozess verstanden, bei dem eine rechtskundige Person über

Rechte, Pflichten und Handlungsoptionen berät. Sie konzentriert sich auf Strategie, Risikoanalyse und außergerichtliche Tätigkeit (Art. 8 Abs. 2 Ziff. d AsylVfVO – Recht auf unentgeltliche Rechtsauskunft für die Einreichung des individuellen Antrags und auf Rechtsberatung und -vertretung in allen Phasen des Verfahrens nach Abschnitt III AsylVfVO und gem. der Art. 15-19 AsylVfVO). Verfahren sollen im Interesse von Antragstellenden und Mitgliedstaaten fair, effizient und zuverlässig (= inhaltlich richtig) durchgeführt werden (vgl. Erwägungsgründe 16 AsylVfVO, 39 AMMVO). Unionsrechtlich besteht aber weder ein subjektiv-öffentlich-rechtlicher Anspruch Schutzsuchender noch von Trägerorganisationen auf eine bestimmte Art (Gruppen- oder Einzelberatung) oder einen bestimmten Akteur (z. B. NGOs).

V. Ausgestaltung der behördlichen Rechtsauskunft

Um Neutralität und Vertraulichkeit in die Rechtsauskunft sicherzustellen, greift das BAMF nun auf Organisationsstrukturen zurück, die schon im Rahmen des § 12a AsylG a. F. von 2018-2023 etabliert waren. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten soll Auskunft ausschließlich von BAMF-Mitarbeitenden erteilt werden, „die im Übrigen nicht in das Asylverfahren der zu beauskunftenden Person (insb. Anhörung sowie Entscheidung über den Asylantrag) involviert sind.“

Beratung gem. § 12a AsylG a. F. galt als nicht ausreichend, um die für eine unabhängige Asylverfahrensberatung erforderliche tatsächliche strukturelle und personelle Trennung zu gewährleisten. Wie geringe Akzeptanz und Vertrauen Schutzsuchender war, zeigte sich an deren geringer Nutzung: Trotz fast 220.000 Asylbeanträgen 2022 beriet das BAMF bis zum 09.12.2022 individuell nur 2.915 Schutzsuchende, d. h. weniger als 300 Beratungen pro Monat (Quote ca. 1,5%). Demgegenüber erreichte 2025 die behördenunabhängige AVB 63.831 Personen in Einzelfallberatung, ca. ein Drittel aller Schutzsuchenden.

Beschäftigte des BAMF konnten wegen der auch weiterhin geltenden Rechtslage wesentliche Aufgaben umfassender Beratung nicht übernehmen. So blieben z. B. nicht nur Rechtsdienstleistungen i. S. d. RDG ausgeschlossen, sondern auch Inhalte, die Sachverhaltsermittlung, Glaubhaftigkeitsprüfung oder Einzelfallprüfung berührten. Wirksame Anhörungsvorbereitung war so nicht möglich. Inhaltlich blieb Beratung abstrakte Informationsvermittlung.

Die Bundesregierung betont noch die Wahlfreiheit zwischen AVB und Rechtsauskunft des BAMF. Nur: Sollten die Mittel des BUNDESHAUSHALTES für die AVB tatsächlich zunächst ab 2027 auf fünf Mio € gekürzt und nach 2027 ganz eingestellt werden, wird kein Beratungsangebot durch freie Träger

bleiben, da diese über keine Finanzierung dafür mehr verfügen werden. Vor 2023 bestehende Landesprogramme zur Finanzierung wurden im Zuge der Neufassung des § 12a AsylG und der damit einhergehenden Bundesförderung eingestellt.

Wird – wie erneut vorgesehen – Rechtsauskunft von BAMF-Entscheider*innen erteilt, die nur zeitweise zur Beratungstätigkeit abgeordnet sind, nach der Abordnung jedoch wieder in ihre „eigentliche“ Aufgabe zurückkehren und so zugleich an restriktiverer Anerkennungspraxis beteiligt sind, erhalten Schutzsuchende keine Beratung, die geeignet wäre, ihre Rechte und ihre Verfahrensposition gegenüber einer solchen Entscheidungspraxis zu stärken. Vielmehr besteht die Gefahr, dass diese Art von Rechtsauskunft korrigierende und unterstützende Wirkung gegenüber behördlichen Entscheidungen und Verfahren nicht entfalten können, sondern der Fokus auf beschleunigter Verfahrenserledigung, statt auf optimaler Vertretung der Interessen Schutzsuchender liegen wird. Eine denkbare Verbesserung der Qualität behördlicher Entscheidungen bliebe so deutlich hinter den Potentialen der AVB und den Vorgaben von AsylVfVO und AMMVO zurück.

VI. Europäische Rechtsprechung

Weder EGMR noch EuGH haben sich bisher mit der deutschen AVB befasst. In Entscheidungen zu Art. 3 und 13 EMRK unterstreicht insbesondere der EGMR aber die Bedeutung angemessener Informationsbereitstellung und Beratung in Asylverfahren vor der Anhörung. Er legt Art. 13 i. V. m. Art. 3 EMRK so aus, dass Asylsuchende Zugang zu rechtlicher Beratung haben, über ihre Rechte informiert werden und ausreichend Zeit zur Vorbereitung von Rechtsmitteln haben müssen. Der EuGH versteht das Recht auf Beratung als Voraussetzung für den Zugang zum Asylverfahren. Sie soll deswegen so früh wie möglich einsetzen, ggf. vor Einreichung des Antrags. Fehlen von Rechtsberatung kann ein Verstoß gegen Art. 4 und 18 EU-GRCh sein. Sie sei ein wesentliches Element, welches das Asylverfahren beeinflussen kann, unabhängig davon, ob andere Garantien (z. B. persönliche Anhörung, Rechtsbeistand im Rechtsbehelfsverfahren) vorhanden sind. Für Schutzsuchende muss sie während des gesamten Verwaltungsverfahrens verfügbar sein.

VII. Fazit

1. Art. 15-19 AsylVfVO und Art. 21 AMMVO legen zumindest nahe, einzelfallbezogene, unabhängige AVB gem. § 12a AsylG, insbesondere zur Identifizierung besonderer Bedürfnisse Schutzsuchender, vorzuhalten.

2. Unionsrecht schließt Behörden zwar nicht davon aus, Rechtsauskunft zu erteilen. In

Deutschland sind die Vorgaben des RDG für inhaltlich qualifizierte Beratung zu beachten. Es erscheint ausgeschlossen, dass das BAMF die Anforderungen an Unabhängigkeit und Fehlen von Interessenkonflikten so erfüllen kann, wie in AsylVfVO und AMMVO vorgesehen. Rechtsdienstleistungsfreie Auskunft (insbes. in Gruppengesprächen) kann nur allgemein, ohne qualifizierte Einschätzung besonderer Umstände Schutzsuchender erfolgen. Der Komplexität asylrechtlicher (Verfahrens-) Normen kann aber so insbesondere für vulnerable Personen nicht ausreichend Rechnung getragen werden.

3. Psychologisch ist kaum vorstellbar, dass Schutzsuchende, die mit deutschen rechtlichen Differenzierungen nicht vertraut sind, in der angespannten Situation eines Asylverfahrens die vom BAMF durch Aufteilung personaler Zuständigkeiten beabsichtigte Differenzierung nachvollziehen und so Vertrauen in die behördliche Auskunft haben werden. Solchen Anforderungen wird nur AVB als unabhängige Beratung gerecht, gerade für besonders Schutzbedürftige. Nur so kann die konforme Umsetzung der Anforderungen von AsylVfVO und AMMVO (z. B. Art. 21 Abs. 3 AMMVO) erfolgen.

4. Aus Sicht der Autoren sollte das 2023 eingeführte System uneingeschränkt beibehalten werden. Ein Zusammenwirken von BAMF und AVB mit ergänzendem Konzept zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist notwendiger Bestandteil zu jenen Vorgaben, die am Unionsrecht orientiert sind. Behördenunabhängige AVB sollte daher weiter ausreichend durch Bundesförderung finanziert und flächendeckend ausgebaut werden. Die Mittel zu streichen, widerspräche der Sicherung eines rechtsstaatlichen Asylverfahrens.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

VG Düsseldorf: Kirchenasyl auch im GEAS kein „Flüchtigsein“

Der Antragsteller befand sich in einem Dublin-Verfahren mit Belgien. Nach Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig nach alter Rechtslage gewährte eine Kirchengemeinde ihm Kirchenasyl. Nach Anwendbarkeit des GEAS (12.06.2026) wies das BAMF das Härtefallersuchen der Kirchengemeinde zurück. Die zuständige Ausländerbehörde in der Zentralen Unterbringungseinrichtung erteilte dem Antragsteller eine Meldeauflage zur Vorsprache, der er nicht nachkam. Daraufhin ging das BAMF von Flüchtigkeit aus und verlängerte am 13.07.2026 die Über-

stellungsfrist gem. Art. 46 Abs. 2 AMMVO um drei Jahre.

Den Antrag auf einstweilige Anordnung, mit dem der Betroffene nach Ablauf der ursprünglichen, sechsmonatigen Überstellungsfrist vorläufigen Abschiebungsschutz begehrte, lehnte das VG Düsseldorf zwar als unzulässig ab, weil er sich noch nicht hinreichend beim BAMF selbst um eine Fortsetzung des Asylverfahrens bemüht habe. Vorsorglich weist das Gericht aber darauf hin, dass die Überstellungsfrist abgelaufen und die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf das BAMF übergegangen sein dürfte. Der Antragsteller sei im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung nicht flüchtig gewesen. Durch das Kirchenasyl sei die zuständige Behörde weder tatsächlich noch rechtlich an einer Überstellung gehindert gewesen, weil ihr der Aufenthaltsort des Betroffenen bekannt war. Dies dürfte auch im Hinblick darauf nicht anders zu bewerten sein, dass der Antragsteller der Meldeauflage nicht nachkam. Auch in diesem Fall scheitere die Überstellung allein daran, dass die Behörde ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht ausschöpft und von der Anwendung unmittelbaren Zwangs in kirchlichen Räumen absieht.

Anmerkung der Redaktion: Die Frage, ob durch die neue Legaldefinition der „Flucht“ in Art. 2 Abs. 17 AMMVO, namentlich das Regelbeispiel, dass Betroffene eine verlangte persönliche Meldung bei der zuständigen Behörde unterlassen (Art. 2 Abs. 17 lit. c AMMVO), regelmäßig eine Verlängerung der Überstellungsfrist um drei Jahre eintritt (Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 AMMVO), wenn Schutzsuchende sich in einem offenen, d. h. der Behörde mitgeteilten, Kirchenasyl befinden, dieses aber nach Ablehnung einer erneuten Überprüfung nicht verlassen und auch einer Meldeauflage der Ausländerbehörde nicht nachkommen, wird hier, soweit der Redaktion bekannt, erstmals entschieden. Zutreffend kommt das VG dabei zum Ergebnis, dass ein „Flüchtigsein“ bzw. „Untertauchen“ weiterhin nicht vorliegt, mithin die Verlängerung der Überstellungsfrist unter Anwendung der Vorschriften des neuen GEAS ebenso ausscheidet, wie dies unter der früheren Dublin-III-Verordnung vom BVerwG (U. v. 26.01.2021, 1 C 42/20) und der breiten Mehrheit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entschieden worden war.

Denn wie in der früheren Rechtsprechung, am Grundsatzurteil des EuGH orientiert, herausgearbeitet worden war, ist (und bleibt) der Grundtatbestand des „Flüchtigseins“ das nunmehr legaldefinierte „Entziehen“. Der Betroffene „entzieht“ sich, wenn er seine Unterkunft verlässt, ohne die Behörden über seinen neuen Aufenthaltsort zu informieren (EuGH, U. v. 19.03.2019, Rs. C-163/17, Rn. 56 ff; Rn. 70, nunmehr aufgegriffen in Art. 2 Abs. 17 lit. b AMMVO), er entzieht

sich folglich nicht, wenn er in einem offenen Kirchenasyl seinen Aufenthaltsort der zuständigen Behörde von Beginn an mitteilt (vgl. nur OVG Bremen, B. v. 18.09.2019, 1 LA 125/19; OVG NRW, B. v. 29.08.2019, 11 A 2874/19.A; VGH BW, U. v. 29.07.2019, A 4 S 749/19; NdsOVG, B. v. 25.07.2019, 10 LA 155/19, BayVGH, B. v. 16.05.2018, 20 ZB 18.50011, OVG SH, B. v. 23.03.2018, 1 LA 7/18, jeweils m. w. N.).

Ebenso „entzieht“ der Betroffene sich nicht, wenn er im Sinne des neu eingeführten weiteren Regelbeispiels gem. Art. 2 Abs. 17 lit. c AMMVO zwar einer Meldeauflage nicht nachkommt, im Übrigen aber zu erkennen gibt, wo er sich aufhält und insofern den behördlichen Zugriff nicht durch eigenes Handeln unmöglich macht. Denn – um mit dem VG Düsseldorf zu sprechen – „auch in diesem Fall scheitert die Überstellung des Antragstellers letztlich allein daran, dass die zuständige Behörde ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht ausschöpft und insbesondere von der Anwendung unmittelbaren Zwangs in kirchlichen Räumen absieht“. Dagegen stellt die Nichtbefolgung einer Aufforderung zur Selbstgestaltung kein Flüchtigkeit dar (BVerwG, U. v. 17.08.2021, 1 C 55.20).

Überdies „entzieht“ sich derjenige Betroffene nicht, der über die Folgen seines Handelns nicht in schriftlicher Form und in einer Sprache belehrt wurde, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht (Art. 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 lit. n u. Art. 20 Abs. 1 AMMVO). Auch die ordnungsgemäße Belehrung unterliegt der vollständigen gerichtlichen Überprüfung (EuGH, a. a. O., Rn. 64). Darüber hinaus ist fraglich, ob das BAMF die Verlängerungsvorschrift des Art. 46 Abs. 1 UAbs. 2 AMMVO mit ihrer Dreijahresfrist auf Fälle anwenden darf, in denen der Asylantrag vor dem 12.06.2026 registriert wurde. Im vorliegenden Fall kam es darauf aus Sicht des entscheidenden Gerichts nicht an. Wie aber z. B. das VG Hamburg entschieden hat (U. v. 10.07.2026, 9 A 351/26), darf die Übergangsvorschrift des Art. 84 Abs. 2 AMMVO nicht zu eng ausgelegt werden. „Kriterien der Dublin III-Verordnung“, die auf Altfälle weiterhin anzuwenden sind, sind demnach nicht allein der Katalog der Zuständigkeitskriterien, sondern alle Bestimmungen der alten Verordnung, die Auswirkungen auf die Zuständigkeit haben können. (hh)

Dokument:

VG Düsseldorf, B. v. 10.08.2026, 29 L 2253/26.A (Dokument Nr. 4314)

Einsender: RA Markus Wild, Bochum

AMMVO-Verfahrensrecht in Altfällen anwendbar

Der Asylantrag der Antragstellerin war als unzulässig abgelehnt, und es wurde ihre Abschiebung nach Polen angeordnet. Ihren